

**Drucksache Nr.: 233/2014**

**Dezernat II**  
**Federführend:** Fachbereich 4  
**Anlagen:**  
**Az.:** 460-Me

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	30.09.2014	N	zur Vorberatung
Hauptausschuss	07.10.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	16.10.2014	Ö	zur Beschlussfassung

### **Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die beigefügte Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege wird hiermit beschlossen. Diese tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2011 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Erhalten Kinder im Rahmen der Kindertagespflege Leistungen, so sind deren Eltern durch das Jugendamt zu Kostenbeiträgen heranzuziehen. Dies ergibt sich aus § 90 SGB VIII. Dort wird allerdings keine Regelung zur Höhe der Beiträge getroffen. In Rheinland-Pfalz müssen diese durch die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Kinder- und Jugendhilfe festgesetzt werden.

In Neustadt an der Weinstraße hat der Jugendhilfeausschuss zuletzt am 14.01.2014 die Anpassung der Vergütungssätze sowie die Anpassung des Kostenbeitrages bei der Kindertagespflege beschlossen.

Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII kann ohne eine zusätzliche landesrechtliche Regelung der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in ihrer Funktion als kommunaler Gesetzgeber festgesetzt werden. Jedoch sind die Regelungen wegen der Entfaltung der unmittelbaren Außenwirkung gegenüber Dritten als materielle Gesetze in Form einer Satzung durch den kommunalen Gesetzgeber zu verabschieden und öffentlich bekannt zu machen.

Neustadt an der Weinstraße, 05.09.2014

Oberbürgermeister